

## Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 17.07.2024, AZ: 51.11005-691.171-9699858

Die Stadt Bretten beabsichtigt am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Bauerbach ein Baugebiet auszuweisen. Das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Beim Weiherbrunnen – 1. Änderung und Erweiterung“ erstellte Entwässerungskonzept sieht die Verlegung des Bauerbachs an den südlichsten Rand des FlSt.-Nr. 6900, Bretten, Gemarkung Bauerbach des Baugebietes vor, um Platz für die Rückhaltemulden zu schaffen.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für den § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

### **Merkmale des Vorhabens:**

Der Bachgraben des Bauerbachs soll an den südlichen Rand des Geltungsbereichs verlegt werden, um Platz für die Rückhaltemulden zu schaffen, die aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse und der bestehenden Topographie am südlichen Rand des Erschließungsgebiets vorgesehen werden müssen. Er erhält somit ein neues Bachbett, das aus entwässerungstechnischen Gründen (Gewährleistung eines Einlaufs in die Mulden im Freispiegel) etwas tiefer liegt als der bestehende Graben. Die Maßnahmenkonzeption zur Thematik Starkregen sieht zudem eine Verbreiterung des Bachprofils im Zuge der Verlegung vor. Im Bereich der geplanten Mulden verschiebt sich die Gewässersohle des Bauerbachs auf einer Länge von ca. 250 m um ca. 4m gen Süden.

### **Standort des Vorhabens:**

Das Vorhaben liegt innerhalb des geplanten Bebauungsplans „Beim Weiherbrunnen – 1. Änderung und Erweiterung“ in Bretten-Bauerbach. Der Bauerbach ist nur gelegentlich wasserführend. Der Graben und der Gewässerrandstreifen sind mit einer grasreichen Ruderalvegetation bewachsen. Im westlichen Drittel entlang ist ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen. Der Gebietscharakter ist geprägt von der Talaue des Bauerbachs, angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Siedlungsbereich, Grünländer und Krautfluren. Der Bauerbach ist begradigt, strukturarm und nur gelegentlich wasserführend. Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich ein Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.15.066 „Streuobstwiesen zwischen Bauerbach und Flehingen“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop „Auwaldstreifen am Bauerbach südöstlich der Ortschaft Bauerbach“ (Biotop-Nr. 169182150316). Unmittelbar südlich des Planungsgebietes befinden sich FFH-Mähwiesen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Land, forst- und fischereiwirtschaftliche Belange bleiben unberührt. Durch die Bachverlegung ist der Boden durch Abgrabungen und Umlagern von natürlichen Böden betroffen. Durch die Bachverlegung kommt es zu keiner Versiegelung. Beim Schutzgut Wasser kommt zu einem Eingriff in den Bauerbach auf einer Länge von ca. 250m, welcher nicht dauerhaft wasserführend ist. Potenzielle Auswirkungen des Oberflächengewässers und Grundwassers werden durch entsprechende Auflagen gemindert bzw. verhindert. Durch den Eingriff sind voraussichtlich Lebensstätten von streng geschützter Arten betroffen. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Es kommt zum Verlust mittelwertiger und hochwertiger Biotoptypen (Gras-Kraut-Vegetation der Dammkörper) als gewässerbegleitender Auwaldstreifen sowie Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop. Die Ausnahmegenehmigung unter Darlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Weiherbrunnen, 1. Änderung und Erweiterung“. Ebenso erfolgt der Ausgleich und Befreiung von der Landesschutzgebietsverordnung unter Darlegung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. Aufgrund der Nähe zu den FFH-Mähwiesen sind im Zuge der Bauarbeiten Beeinträchtigungen, auch temporär, durch entsprechende Schutzmaßnahmen auszuschließen. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht erheblich verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft können ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht betroffen. Etwaigen Konflikten aufgrund temporären Baulärms durch den Baustellenbetrieb kann durch die Beachtung lärmindernden Vorschriften und entsprechender Auflagen Rechnung getragen werden. Risiken für die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

**Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.**